



Presseinformation

Steuerhinterziehung durch Erben und Zuwendungsempfänger

Essen, 14. Februar 2019*****Nicht nur ein uns allseits bekannter Staatenlenker hat es mit der Schenkungssteuer nicht allzu ernst genommen...Aber Spott beiseite: Man sitzt schneller in der Falle, als man denkt. Steuerberater Roland Franz, Geschäftsführender Gesellschafter der Steuerberatungs- und Rechtsanwaltskanzlei [Roland Franz & Partner](#) in Düsseldorf, Essen und Velbert, weist darauf hin, dass die Hinterziehung von Erbschaft- und Schenkungssteuer in der letzten Zeit vermehrt Gegenstand der Rechtsprechung der Strafgerichte gewesen ist. Laut Statistischem Bundesamt lag das im Jahr 2016 verschenkte und vererbte Vermögen bei rund 109 Milliarden Euro.

„Regelmäßig konnten wir feststellen, dass Personen, welche ein Schwarzgeldkonto im Ausland unterhalten, keinerlei Vorsorge für den Fall ihres Ablebens getroffen haben. Deren Erben sind dann mit der Frage konfrontiert, was sie unternehmen müssen, um sich nicht strafbar zu machen und oftmals ist es so, dass die Erben über gar keine näheren Informationen über dieses Kapital verfügen“, weiß Steuerberater Roland Franz zu berichten.

Aber als Gesamtrechtsnachfolger geht hinsichtlich der Einkommensteuer die Pflicht des Erblassers auf die Erben über, d.h., der oder die Erben treten materiell- und verfahrensrechtlich in die abgaberechtliche Stellung des Erblassers ein.

Die Erben trifft hinsichtlich der Einkommensteuererklärung des Erblassers eine Berichtigungspflicht. Diese Berichtigungspflicht greift selbst dann, wenn der Erblasser aufgrund von Demenz in den letzten Jahren gar nicht in der Lage gewesen sein sollte, seinen steuerlichen Pflichten nachzukommen.

Verletzen die Erben vorsätzlich ihre Berichtigungspflicht, machen sie sich nach § 370 der Abgabenordnung einer Steuerhinterziehung strafbar.

„Hat der Erblasser gar keine Erklärung abgegeben, trifft die Erben aus ihrer Stellung als Gesamtrechtsnachfolger auch die Verpflichtung, entsprechende Erklärungen für noch nicht verjährte Zeiträume abzugeben. Tun sie dies nicht, machen sie sich (wiederum) strafbar. Es bleibt festzuhalten, dass Sie sich beim Finanzamt melden müssen. Für Sie besteht Anzeigepflicht! Tun Sie das nicht, begehen Sie eine Steuerhinterziehung!“, warnt Steuerberater Roland Franz.

Im deutschen Steuerrecht wird die Erbschaftsteuer und die Schenkungssteuer nur durch ein Gesetz geregelt, das Erbschaftsteuergesetz. Was bei der Frage zur Hinterziehung von Schenkungssteuer, z.B. bei ehebedingten Zuwendungen, bei Verschweigen von Vorschenkungen, hinsichtlich Strafverfolgungsverjährung bei Hinterziehung von

Schenkungs- bzw. Erbschaftsteuer zu tun ist und wann Festsetzungsverjährung eingetreten ist, umfasst ein großes Feld.

Über Roland Franz & Partner

Was im Gründungsjahr 1979 mit klassischer Steuerberatung begann, hat sich im Laufe der Jahre zu einem fachübergreifenden Full-Service-Angebot entwickelt. Die Kanzlei Roland Franz & Partner in Düsseldorf, Essen und Velbert ist seit mehr als 30 Jahren die erste Adresse für kompetente Steuerberatung, Rechtsberatung und mehr. Die rund 30 Mitarbeiter der drei Niederlassungen bieten individuelle, auf die jeweilige Situation angepasste, Lösungen. Die ersten Schritte zur Realisierung einer fachübergreifenden Mandantenberatung wurden bereits Anfang der 90er Jahre durch Kooperation mit einer Wirtschaftsprüfungspraxis und einer Rechtsanwaltskanzlei im gleichen Hause geschaffen. Heute bietet Roland Franz & Partner als leistungsstarke Partnerschaftsgesellschaft vielfältige Beratungs- und Serviceleistungen aus einer Hand, die für die Mandanten Synergieeffekte auf hohem Niveau sowie eine Minimierung des Koordinationsaufwandes gleichermaßen nutzbar machen.

Unternehmenskontakt:

Roland Franz & Partner
Steuerberater – Rechtsanwälte

Bettina M. Rau-Franz

Moltkeplatz 1

45138 Essen

Tel: 0201-81095-0

Fax: 0201-81095-95

E-Mail: kontakt@franz-partner.de

www.franz-partner.de

Pressekontakt:

GBS – Die PublicityExperten

Dr. Alfried Große

Am Ruhrstein 37c

45133 Essen

Tel.: 0201 84195-94

ag@publicity-experte.de